

**KINDERBILDUNGS- und BETREUUNGSORDNUNG  
für die Städtischen Kindergärten der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 29.4.2020,  
Zl. 240-00-4218/2020, mit dem die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg in  
seiner Sitzung am 19.9.2019, Zl: 240-00-8982/2019, auf Grund der Bestimmungen des  
§ 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl Nr.: 13/2011  
idgF, beschlossene Kinderbildungs und -betreuungsordnung abgeändert wird:

Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

**„Sondervorschriften für Kindergartenbeiträge**

- § 4a** (1) Der in § 3 Abs. 3, 7 – 8 festgelegte Kindergartenbeitrag wird unter Be-  
rücksichtigung der in § 4 festgelegten Ermäßigung um die Hälfte reduziert.  
(2) Der in § 3 Abs. 4 festgelegte Verpflegungsbeitrag entfällt.  
(3) Der in § 3 Abs. 5 festgelegte Bastelbeitrag entfällt.  
(4) Die Hälfte des für den Monat März bezahlten Kindergartenbeitrages wird  
für die Vorschreibung des Kindergartenbeitrages eines der Folgemonate verwendet.  
(5) Die in Abs. 1 – 4 angeführte Berechnung gilt ab dem Kindergartenmonat  
April und für die folgenden Monate, in welchen der Kindergartenbetrieb auf Grund der CO-  
VID-19 Krisensituation eingeschränkt ist, nicht jedoch über den Mai 2020 hinaus.“

Wolfsberg, am 29.4.2020

Der Bürgermeister:



Hans-Peter Schlagholz

Angeschlagen am:

30. April 2020

Abgenommen am

